
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
PF 1728

02607 Bautzen

- vorab per Fax: 03591 / 21 75 50

SEHR EILIG! - bitte dem zuständigen Richter umgehend vorlegen

Leipzig, den 11. Mai 2007

Antrag auf Hängebeschluß im Beschwerdeverfahren

Verwaltungsgericht Leipzig Az.: 6 K 408/07

des

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Sachsen e.V. (BUND Sachsen),
vertreten durch den Landesvorsitzenden Hans-Udo Weiland,
Dorfstraße 4, 04838 Steubeln

- Antragsteller -

gegen

den **Landkreis Delitzsch,**
vertreten durch den Landrat, Richard-Wagner-Str. 7a, Delitzsch (Pf. 1135, 04501 Delitzsch).

- Antragsgegner -

beigeladen

Firma Muldeland Agrar GmbH, Eilenburger Straße 12, 04849 Bad Dübén

wegen Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in
04849 Bad Dübén, Gemarkung Bad Dübén Flur 17, Flurstück: 6 - 9, 19, 21 - 27, 29, 40 - 42,
Schlagnr. 32

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantrage ich:

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, bis zur Entscheidung über die hiermit angekündigte Beschwerde gem. § 146 Abs. 1 VwGO des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25.04.07 (liegt bislang noch nicht schriftlich vor) im Eilverfahren gem. § 123 VwGO, Az. 6 K 408/07 (VG Leipzig), gegenüber dem betreffenden Landwirt die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in 04849 Bad Dübén, Gemarkung Bad Dübén Flur 17, Flurstück: 6 - 9, 19, 21 - 27, 29, 40 - 42, Schlagnr. 32 vorläufig zu untersagen.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

A Zusammenfassung

Der Antragsteller wendet sich mit dem Antrag gegen die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais MON810 in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Dübén“ sowie zum FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenaue“. Diese darf nicht erfolgen, ehe nicht die naturschutzrechtlich zwingend erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchungen stattgefunden haben und die daraufhin erforderlichen Befreiungsverfahren durchgeführt wurden, an denen der Antragsteller zu beteiligen ist.

Die zuständige Untere Naturschutzbehörde, der Antragsgegner, hätte die Aussaat zwingend untersagen müssen, da:

- 1.) bei ihr derzeit keinerlei Daten über möglicherweise betroffene Arten in den Schutzgebieten vorliegen (insbes. Schmetterlinge). Eine konkrete Folgenabschätzung daher zur Zeit nicht möglich ist;
- 2.) tatsächlich von erheblichen Beeinträchtigungen von unmittelbaren Schutzziele des FFH-Gebiets und des NSG auszugehen ist, da von einem umfangreichen Vorkommen von Schutzzielarten, insbesondere Schmetterlingen, der Gebietsverordnungen auszugehen ist,
- 3.) für die eine Gefährdung durch MON810 durch aktuelle Studien belegt ist. So wurde nachgewiesen, daß *„Effekte von Cry1-Proteinen, wie sie in MON 810 gebildet werden, bei einer Exposition eindeutig schädliche Wirkungen auf Schmetterlingslarven zeigen* (vgl. Hansen-Jesse & Obrycki 2000, *Oecologica*, 125, 241-248; Hellmich et al. 2001, *PNAS* 98: 11925-11930; Zangerl et. al. 2005, *Entomologia Experimentalis et Applicata*, 116, 31-41; Romeis et al. 2006, *Nature Biotechnology*, 24, 63-71) und deshalb das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Bescheid vom 27.04.07 die weitere Abgabe von MON 810 vorläufig untersagt hat. Weiter führt das BVL in dem Bescheid aus: *„Erst mit jüngeren Untersuchungen wurde deutlich, dass und in welchem Ausmaß das Bt-Toxin über die Pflanze in höhere Nahrungsketten (Harwood et al. 2005, Molecular Ecology, 14, 2815-2823; Zwahlen & Andow 2005, Environmental Biosafety Research, 4, 113-117; Obrist et al. 2006, Ecological Entomology, 31, 143-154). Die Exposition von Nichtzielorganismen höherer Nahrungskettenglieder wie z.B. Prädatoren oder Parasitoiden mit dem Bt-Toxin ist damit belegt. In ihrer Übersicht zu für Bt-Pflanzen relevanten Tests kommen Lövei & Arpaia (2005, Entomologia Experimentalis et Applicata, 114, 1-14) zu dem Schluss, dass bei Laborversuchen bei 41 % der bei räuberischen Insekten untersuchten Parameter negative Einflüsse u.a. auf das Überleben, die Entwicklungszeit, die*

Lebensdauer und die Reproduktion gemessen wurden (davon 30 % signifikant negativ). Ähnliche Zahlen ergeben sich für Parasitiode (Lövei & Arpaia 2005, a.a.O.).“

- 4.) seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde
 - im Bezug auf die Schutzziele des NSG jedoch überhaupt keinerlei Prüfung erfolgte,
 - im Bezug auf die Schutzziele des FFH-Gebiets nur die Feststellung getroffen werden konnte, daß eben kein Artenvorkommen bekannt ist;
- 3.) damit sowohl eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Sinne von § 34 BNatSchG fehlt, als auch die Durchführung der erforderlicher Befreiungsverfahren gem. § 53 SächsNatSchG für das NSG und das FFH-Gebiet und an diesen Verfahren der Antragsteller gem. § 60 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG zu beteiligen gewesen wäre.

In den an die Anbaufläche angrenzenden Schutzgebietsflächen sind besonders hochwertige Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL (Hartholz- und Weichholzaue) in guter Ausprägungsqualität anzutreffen. Sie sind beide Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeau“. Dort treten regelmäßig die Arten des Anhanges II und IV der FFH-RL auf, die pauschal auch in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gelistet sind. Aufgrund des hervorragenden Gebietszustandes ist vom Vorkommen dieser charakteristischen Arten (vor allem die typischen Schmetterlingsarten) der FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I auf. Etwa die Art *Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling* (*glaucopteryx nausithous*) konnte in der Nähe der Anbauflächen des MaisMON810 im FFH-Gebiet sogar bereits nachgewiesen werden. Zugleich ist das Vorkommen von Hautflüglern nachgewiesen. Schmetterlinge und Hautflügler sind wiederum Schutzzieltierarten des NSG.

Durch den Anbau der Maissorte MON810 sind verschiedenen Beeinträchtigungen auf geschützte Nichtzielorganismen zu erwarten. Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse ist vor allem über den Wirkpfad des Pollenaustrages mit einer großflächigen Verbreitung des enthaltenen Bt-Toxins zu rechnen. Als vom Pollenniederschlag besonders betroffene Tierarten gelten in der Fachliteratur Schmetterlingsraupen. Die Schmetterlingslarven (Raupen) nehmen über die Fraßpflanzen den auch außerhalb des Maisfeldes sich in großer Konzentration absetzenden Pollenniederschlag unselektiv auf. Dabei kommt es bei den Schmetterlingen zu verschiedenen letalen und subletalen Effekten, die häufig negativ auf die Gesamtpopulation wirken.

Die erforderlichen Verträglichkeitsuntersuchungen haben nicht stattgefunden, die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich damit aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

B Inhalt

A Zusammenfassung

B Inhalt

C Sachverhalt

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens
 2. MON810
 - 2.1. Eigenschaften des genetisch veränderten Mais MON810
 - 2.2. Mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch MON810 (Austrag des Bt-Toxins in den Naturhaushalt)
 - a) Ausbreitung des BT-Toxins
 - b) Wirkung des BT-Toxins auf Boden u. Gewässer
 - c) Wirkungen des Anbaus von MON810 bzw. des Bt-Toxins auf Nichtzielarten (Beeinträchtigungen)
 - aa) Auswirkungen auf Tierarten allg.
 - bb) Auswirkungen auf Schmetterlingsarten
 - cc) Auswirkungen auf Hautflügler: Bienen und Wespen
 - 2.3. Mögliche Wirkungen des Anbaus von MON810 bzw. des Bt-Toxins auf Schutzgebiete allg. (FFH, NSG)
 - a) Relevanzhöhe möglicher Beeinträchtigungen
 - b) Fachkonvention über die Größe von Abstandsflächen zwischen Bt-Maisanbau und Schutzgebieten mit seltener Lepidopterenfauna
 - 2.4. Fehlen einer wirksamen gentechnikrechtlichen Zulassung für MON810
 - 2.5. Teilweises Ruhen der bisherigen behördlich anerkannten Zustimmung zum Inverkehrbringen
 3. Verfahren
 - 3.1 Anzeigeverfahren über die geplante Aussaat
 - 3.2 Klage- und Antragsverfahren gem. § 123 VwGO vor dem VG Leipzig
 4. Mögliche Auswirkung des Vorhabens auf Schutzgebiete (NSG / FFH)
 - 4.1. Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“
 - 4.1.1 Lage zum NSG
 - 4.1.2 Verstoß gegen den spezifischen Schutzzweck bzw. die Ge- und Verbote des NSG
 - 4.1.3 Vorkommen von besonders geschützten (nach BArtSchV), streng geschützten (nach BArtSchV) oder gefährdeten Arten (Rote Liste Sachsen bzw. Rote Liste BRD) im NSG
 - a) Lepidopteren (Schmetterlinge)
 - b) Hautflügler (Stechimmen)
 - 4.1.4 Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele des NSG
 - 4.2. Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet); „Vereinigte Mulde und Muldenaue“
 - 4.2.1 Lage der Anbaufläche zum FFH
 - 4.2.2 Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH
 - 4.2.3 Artenvorkommen und mögliche Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet
 - a) Arten von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
 - b) Arten nach Anhang II der FFH-RL
 - aa) Gesichert vorkommende (Schmetterlings)arten gem. Anhang II der FFH-RL
 - bb) Weitere zu erwartende (Schmetterlings)arten gem. Anhang II der FFH-RL
 - c) Auswirkung des Bt-Toxin enthaltenden Pollens auf die (zu erwartenden / gesichert vorkommenden) geschützten Arten
- D Rechtliche Würdigung
 - I. Zulässigkeit
 1. Hängebeschluß
 2. Antragsbefugnis
 3. Anordnungsanspruch
 4. Anordnungsgrund
 - II. Begründetheit
 1. Fehlen einer Befreiung von den Schutzgebietszielen des NSG gem. § 53 SächsNatSchG
 2. Fehlen einer Befreiung von den Schutzgebietszielen des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldenaue“ gem. § 53 SächsNatSchG / Fehlen einer erforderlichen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG
 - a) Allg. Voraussetzungen der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsuntersuchung
 - b) Mögliche Schädigung von Arten gem. Anhang II der FFH-RL
 - c) Mögliche/wahrscheinliche Schädigung von Arten gem. Anhang I der FFH-RL
 - d) Fehlen der Verträglichkeitsprüfung im Bezug auf den Austrag von MON810
 3. Unzulässigkeit der Aussaat gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG
 - a) Veränderung der Nutzung von Grundflächen i.S.v. § 8 Abs. 1 SächsNatSchG
 - b) Keine Landwirtschaft im Sinne von § 8 Abs. 3 SächsNatSchG i.V.m. § 3 SächsNatSchG.

Begründung

C Sachverhalt

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Geplant ist das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 auf einer Ackerfläche (Fläche B) in 04849 Bad Düben, Gemarkung Bad Düben Flur 17, Flurstück: 6 - 9, 19, 21 - 27, 29, 40 - 42, Schlagnr. 32; Größe (m²): 76.900.

Beweis: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Standortregister Flächendetails; Quelle Internet:
http://194.95.226.237/stareg_web/showmeldungen.do?flaecheld=527

Die geplanten Anbauflächen für den gentechnisch veränderten Mais MON810 werden zur besseren Anschaulichkeit in den Anlagen anhand von Kartenmaterial hervorgehoben. (Dies dient insbesondere dazu, die tatsächliche Lage und Nähe zu den betroffenen Schutzgebieten zu verdeutlichen).

siehe Anlagen **K1, K2, K4, K5**

Durch die Aussaat / Anbau der gentechnisch veränderten Maissorte MON810 soll eine verbesserte Widerstandsfähigkeit gegen den Maiszünsler (eine Raupen-/ Schmetterlingsart) erreicht werden. Als Folge dieser Sortenwahl werden vom Vorhabensträger ein erhöhter Maisernteertrag und damit eine Gewinnsteigerung erwartet.

Gen-Mais MON810 ist ein technisch erzeugtes Produkt, das zwar die wesentlichen Merkmale einer Pflanze hat, in der Natur durch Evolution aber nie hätte entstehen können. Gen-Mais enthält ein Gen eines Bakteriums und produziert daher ein Gift, das u.a. den Maiszünsler tötet. Dieses Gift ist in allen Pflanzenteilen in unterschiedlichen Konzentrationen vorhanden und überdauert in der Natur mehr als 200 Tage, auch im Winter.

Die Ausbringung von Gen-Mais lässt sich nicht auf die jeweilige Ackerfläche beschränken. Weiträumige Transporte von Gen-Mais-Teilen erfolgen über Pollenflug, Wild- und Hausbienen, sonstige Insekten, Avifauna, Wildschweine, Kleinsäuger, Oberflächengewässer, Grundwasser, Verkehr mit Ackerbearbeitungs- und Transportfahrzeugen sowie Auskreuzungen.

2. MON810

2.1. Eigenschaften des genetisch veränderten Maises MON810

Die gentechnisch veränderten Maislinie MON810 der Firma Monsanto, ist zwecks Insektenresistenz ein Gen des Bodenbakteriums *Bacillus thuringiensis* (Bt) übertragen worden. Hier wird der Giftstoff (Biozid/ Insektizid) des Bakteriums wie in der Fachliteratur allgemein anerkannt als Bt-Toxin bezeichnet.

„Die durch Partikelbeschuss erzeugte Maislinie MON810 enthält das für das Cry1Ab Bt-Toxin kodierende cry1Ab Gen, den aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV) stammenden 35S Promoter und ein Intron.“

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 3 Abs. 2; Anlage **K8**

Bei der gentechnisch veränderten Maissorte MON810 wird das wirkungsrelevante Bt-Toxin in den Geweben von Blättern, Pollen, Quaste, Seide und Körnern konstitutiv gebildet.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt Nr. 10, Bonn: 2005, S. 46, 1. Abs., Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz; Anlage **K9**

Die beabsichtigte Insektenresistenz des Mais MON810 sollte sich vor allem gegen die Zielart Maiszünsler richten, der als hauptsächliches Fraßinsekt negativ auf die Ernterträge beim Maisanbau wirken kann.

Allerdings blieben die Wirkungen des Bt-Toxins nicht auf die Zielart Maiszünsler beschränkt.

Durch die integrierte bakterielle DNA-Sequenz wird nun in jeder Zelle direkt das Bt-Toxin gebildet. Das Toxin verliert insgesamt seine Wirksamkeit und kann ein breites Spektrum von Insektenarten schädigen.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 46, Abs. 3, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

Die Konzentrationen Bt-Toxins innerhalb der bisher betrachteten MON810 Maispflanzen schwanken beträchtlich. Dabei wurden regelmäßig die höchsten Werte (4,5 – 13,53 µg pro g Frischgewicht) im Blattgewebe festgestellt. Die gemessenen Bt-Toxin-Konzentration im Pollen schwankten zwischen 0,09 und 6,6 µg/g.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 15 letzter Abs. ff; Anlage **K8**

Bisher wird der das Bt-Toxin als Biozid (Insektizid) durch Sprühen auf Mais- Anbauflächen eingetragen. Dabei erfolgt aber nur eine kurze Einwirkung. Im Gegensatz dazu wirken die Bt-Toxine des MON810 kontinuierlich im Ökosystem fort.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 6 letzter Abs. und S. 7 erster Abs; Anlage **K8**

2.2. Mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch MON810 (Austrag des Bt-Toxins in den Naturhaushalt)

a) Ausbreitung des BT-Toxins

Bezüglich der Verbreitung des Bt-Toxins aus dem genveränderten Mais sind verschiedene Wirkpfade möglich. In einer Studie des Institutes für Biodiversität e. V. werden die möglichen Verbreitungsmöglichkeiten folgendermaßen zusammengefaßt:

„Bt-Toxin wird durch Pollen, absterbendes Pflanzenmaterial und Erntereste sowie über die Wurzeln in den Boden eingetragen und von den Wurzeln transgener Maispflanzen ausgeschieden. Dadurch werden, verglichen mit dem Einsatz bakterieller Bt-Präparate, wesentlich mehr Bodenorganismen, insbesondere Organismen im Wurzelbereich, mit Bt-Toxin konfrontiert, und dies auch noch über längere Zeit.“

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 24; Anlage **K8**

Als sehr intensiv wirkendes Verbreitungsmedium des Bt-Toxins wird allgemein der Pollenaustrag aus den Maisfeldern mit gentechnisch veränderten Maissorten festgestellt. Anhand von einschlägigen Studien wurden die Mengeinträge des Maispollenfluges quantifiziert.

Bis in eine Entfernung von 2.400 m von der Feldquelle (Maisfeld) wurden in der Hauptwindrichtung noch 247.000 Maispollen pro Quadratmeter gemessen. Bei diesen Messungen ging es allerdings um den Austrag sehr kleiner Versuchsfelder von einem Hektar Größe. Es wird aber, verursacht durch die in der landwirtschaftlichen Praxis wesentlich größeren Maisfelder, mit noch erheblich höheren Polleneintragsmengen gerechnet.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 51, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr.10; Anlage **K9**

In der Fachliteratur werden noch weitere Wirkpfade des Bt-Toxins in den Naturhaushalt aufgezeigt:

Über die Auskreuzung und Ausbreitung können auch in konventionellen Maisanbauflächen Maissamen mit Transgenen reifen. Beim Anbau des transgen kontaminierten Maises kommt es zu einer Erhöhung von Bt-Pollenfracht. Auch alle weiteren Effekte werden verstärkt.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 47/48 Tab. 4.1, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

b) Wirkung des BT-Toxins auf Boden u. Gewässer

Bt-Toxine werden über verschiedene Wege - durch Pollen, absterbendes Pflanzenmaterial und Erntereste der Pflanze über Würzelausscheidungen und Tierkot - in den Boden eingetragen.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 4; Anlage **K8**

Das Bt-Toxin kann über lange Zeiträume im Boden persistieren, akkumulieren und biologisch wirksam bleiben und somit schädigend auf die Bodenorganismen wirken sowie zu Veränderungen in der Bodenzoenose führen.

Bei einem großflächigen Anbau von Bt-Mais kann zum Eintrag und zur Anreicherung von Bt-Toxinen in Gewässern kommen, die sich schädigend auf aquatische Organismen auswirken.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 47/48 Tab. 4.1, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

c) Wirkungen des Anbaus von MON810 bzw. des Bt-Toxins auf Nichtzielarten (Beeinträchtigungen)

aa) Auswirkungen auf Tierarten allg.

Bei allen derzeit in der Forschung bestehenden Unsicherheiten über die genauen Abläufe der Auswirkungen von MON 810 auf Tierarten, insbesondere geschützte Schmetterlingsarten, steht jedoch fest, daß von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gelangt in einem Bescheid an den Hersteller von MON 810 (Monsanto Europe S.A.) vom 27.04.07 (in dem es die weitere Abgabe von MON 810 vorläufig untersagt) zu der Einschätzung, daß im Sinne von § 20 Abs. 2 Gentechnikgesetz:

„ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

(...)

Erst mit jüngeren Untersuchungen wurde deutlich, dass und in welchem Ausmaß das Bt-Toxin über die Pflanze in höhere Nahrungsketten (Harwood et al. 2005, Molecular Ecology, 14, 2815-

2823; Zwahlen & Andow 2005, *Environmental Biosafety Research*, 4, 113-117; Obrist et al. 2006, *Ecological Entomology*, 31, 143-154). Die Exposition von Nichtzielorganismen höherer Nahrungskettenglieder wie z.B. Prädatoren oder Parasitoiden mit dem Bt-Toxin ist damit belegt. In ihrer Übersicht zu für Bt-Pflanzen relevanten Tests kommen Lövei & Arpaia (2005, *Entomologia Experimentalis et Applicata*, 114, 1-14) zu dem Schluss, dass bei Laborversuchen bei 41 % der bei räuberischen Insekten untersuchten Parameter negative Einflüsse u.a. auf das Überleben, die Entwicklungszeit, die Lebensdauer und die Reproduktion gemessen wurden (davon 30 % signifikant negativ). Ähnliche Zahlen ergeben sich für Parasitoiden (Lövei & Arpaia 2005, a.a.O.). Andere wichtige Organismengruppen wie z.B. räuberische Fliegen, Wespen, Ameisen, Kurzflügelkäfer oder Spinnen, die im Feld eine große Rolle bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung spielen, wurden bisher im Labor kaum bzw. nur schlecht untersucht.“

Beweis: Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an Monsanto Europe S.A. vom 27.04.07; als Anlage **K27**

Die weitere Abgabe von MON810 darf nunmehr erst dann wieder erfolgen, wenn ein Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG vorgelegt wurde. Dieser Plan muß insbesondere folgende Punkte enthalten, die damit zugleich die bestehenden Risikobereiche benennen:

- „a) Exposition keimfähiger Maikörner in der Umwelt (Verlust bei Ernte, Transport und Verarbeitung),
- b) Exposition des Bt-Toxins in der Umwelt (z.B. über Pollen, Silage, Pflanzenreste im Boden),
- c) Verbleib des Bt-Toxins im Boden auf den Anbauflächen; Auswirkungen auf Bodenorganismen und Bodenfunktionen,
- d) Auswirkungen auf Nichtzielorganismen auf den Anbauflächen und in betroffenen Lebensräumen in der Umgebung der Anbauflächen,
- e) langfristige und großflächige Wirkungen auf die Biodiversität,
- f) Verbleib von Transgenen (Persistenz und Akkumulation) in Organismen und Umweltmedien,
- g) Entwicklung von Sekundärschädlingen,
- h) Änderung von Pestizidapplikationen (Art des Pestizids, Volumen, Frequenz und Zeitpunkt),
- i) Auswirkungen auf Nahrungsnetze.“

Beweis: Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an Monsanto Europe S.A. vom 27.04.07; als Anlage **K27**

An Mais fressenden Nichtzielorganismen werden durch die direkte Aufnahme des Bt-Toxins sowie deren Antagonisten durch die direkte Aufnahme des Bt-Toxins über die Nahrungskette geschädigt.

Eine Veränderung oder Reduzierung der Artenzusammensetzung und Abundanz herbivorer Wirbelloser und ihrer Antagonisten im Agrarraum kann Auswirkungen auf das weitere Gefüge des Nahrungsnetzes auch in angrenzenden Schutzgebieten haben.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 47/48 Tab. 4.1, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

Beachtlich für die Wirkung des Bt-Toxins ist, daß die Pollen bzw. anderen Blütenteile nicht nur durch direkten Fraß sondern auch der abgelagerten Pollen über die jeweils spezifischen Fraßpflanzen aufgenommen werden.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 16 letzter Abs.; Anlage **K8**

bb) Auswirkungen auf Schmetterlingsarten

In der Literatur werden zahlreiche Schmetterlingsarten als empfindlich für den Eintrag des Pollens aus dem blühenden, gentechnisch veränderten Mais MON810 festgestellt.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 4 Abs. 2; Anlage **K8**

Das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gelangt in seinem Bescheid vom 27.04.07 zu der Einschätzung:

„Effekte von Cry1-Proteinen, wie sie in MON 810 gebildet werden, zeigen bei einer Exposition eindeutig schädliche Wirkungen auf Schmetterlingslarven (vgl. Hansen-Jesse & Obrycki 2000, Oecologica, 125, 241-248; Hellmich et al. 2001, PNAS 98: 11925-11930; Zangerl et. al. 2005, Entomologia Experimentalis et Applicata, 116, 31-41; Romeis et al. 2006, Nature Biotechnology, 24, 63-71). Obwohl MON 819-Mais im Vergleich zu anderen Bt-Mais-Events relativ wenig Toxin im Pollen bildet, wurden auch für MON 810 negative Effekte auf Nichtziel-Schmetterlinge nachgewiesen (Dively et. al. 2004, Environmental Entomology 33, 1116-1125).“

Beweis: Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an Monsanto Europe S.A. vom 27.04.07; als Anlage **K27**

Besonders toxisch (bis zu 100 mal toxischer als Pollen) wirken die Staubgefäßbruchstücke des MON810 auf Schmetterlingslarven. Bei Fütterungsversuchen kam es schon bei sehr geringen Konzentrationen zu einem signifikanten Ansteigen der Sterberaten.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 4 Abs. 2; Anlage **K8**

Auch die Akkumulation des Bt-Toxins im Boden mit entsprechenden Folgewirkungen auf den Naturhaushalt gilt als wahrscheinlich:

„Lebensraum und Lebensweise verschiedener Schmetterlingsarten legen nahe, daß bei einem Anbau von MON810 tatsächlich mit signifikanter Toxin-Exposition und einer Gefährdung der entsprechenden Populationen zu rechnen ist. (...) Erschwerend kommt hinzu, daß das Toxin beim kommerziellen Anbau von Bt-Mais über Monate, wenn nicht Jahre vorhanden ist und eine Akkumulation im Boden wahrscheinlich ist. Negative Wirkungen können über die reinen Agrarflächen hinaus reichen, da beispielsweise der Pollen des Windblütlers Mais durch den Wind über größere Entfernungen verbreitet und auf Flora und Böden nicht-agrarischer Flächen abgelagert werden kann.“

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 6 letzter Abs. und S. 7 erster Abs.; Anlage **K8**

Als Ergebnis verschiedener Studien kristallisierte sich vor allem die Empfindlichkeit der Schmetterlings-Larvenstadien heraus. Nach Untersuchungen wurden bei 26 tag- und 53 nachtaktiven Schmetterlingsarten aufgrund von Phänologie und Habitatpräferenzen eine hohe Expositionswahrscheinlichkeit für Maispollen angenommen.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S.19 Abs. 2; Anlage **K8**

Gem. einer aktuellen Studie von Felke und Langenbruch (2005), die sich fühlend mit der Wirkung von Bt-Mais auf Schmetterlinge (Schmetterlingsraupen) befaßt, wird auf zahlreiche letale und subletale Einflüsse auf Schmetterlinge durch Bt-Mais-Pollen und andere Blütenteile hingewiesen. Im Schlußsatz der Studie raten die Autoren daher:

“Solange keine gesicherten Erkenntnisse über Langzeitwirkungen von Bt-Mais auf Schmetterlingspopulationen vorliegen, wird geraten, den Anbau von insektenresistentem Bt-Mais in der unmittelbaren Nähe von Gebieten mit seltener Lepidoterenfauna zu untersagen.“

Beweis: Bundesamt für Naturschutz (Hrg.) BfN-Skript. Felke, M., Langenbruch, G.-A., (2005) Wirkungen des Pollens von transgenem Mais auf ausgewählte Schmetterlingslarven, Bonn: 2005, S.140 ff., letzter Absatz, als Anlage **K29**

cc) Auswirkungen auf Hautflügler: Bienen und Wespen

Die meisten Wildbienenarten und Wespenarten ernähren sich von Pollen. Sie nehmen bei entsprechender Nachbarschaft von Maisfeldern auch Maispollen auf.

Bei der Untersuchung der Wirkung von Bt-Maispollen auf Bienen wurden, die bei der Nahrungssuche Trachtpflanzen in einem Umkreis von bis zu sechs Kilometern aufsuchen, Untersuchungsergebnisse erzielt, die eine Auswirkungen auf das Immunsystem der Tiere nahe legen.

Bei einer Versuchsreihe der Universität Jena über die Wirkung des Maispollens von MON810 auf Bienen kam es zu einer zufälligen Infizierung der Bienenvölker mit Parasiten. Dabei trat bei den mit Bt-Maispollen gefütterten Völkern eine signifikant höhere Sterblichkeitsrate auf, als bei den mit unbelastetem Pollen gefütterten Völkern.

Diese Ergebnisse gewinnen an Brisanz durch das dramatische Bienensterben in den USA - mit sehr hohem Bt-Maisanteil auf den Feldern - wo ca. 70 % der Bienenvölker in den letzten Jahren starben.

Beweis: [wird nachgereicht als Anlage **K11**]

In verschiedenen Regionen sind bereits kaum noch Bienenvölker am Leben. In diesem Zusammenhang sei hier auf die besondere Bedeutung von Schutzgebieten als Genpool verwiesen. So ist es denkbar, daß Wildbienen zukünftig zur Vitalisierung von Kulturbienen eine wichtige Rolle spielen könnten.

Bei parasitär – von anderen Insektenarten - lebenden Wespen, wurden subletale Effekte festgestellt, wenn ihre Wirtslarven auf MON810 gehalten worden waren. So verringerten sich die Überlebensfähigkeit, verlängerte sich die Entwicklungsdauer und verringerten sich die Kokongewichte der untersuchten Art der Brackwespe *Cotesia marginiventris*.

Weiter war eine geringere Parasitierung zu verzeichnen. Als Folge der der geringeren Wirtsqualität könnten sich sogar die Geschlechterverhältnisse von Hautflüglern verändern, da kleine Wirtslarven zu einer vermehrten Ablage von männlichen Eiern führen.

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S.23 Abs. 2; Anlage **K8**

2.3. Mögliche Wirkungen des Anbaus von MON810 bzw. des Bt-Toxins auf Schutzgebiete allg. (FFH, NSG)

a) Relevanzhöhe möglicher Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen des Anbaus von Bt-Mais auf Schutzgebiete, wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, etc. ergibt sich bereits aus dem vorgenannten durch die Beeinträchtigung mögliche Schutzzielarten der Gebiete.

Insgesamt werden nach den spezifischen Wirkungshypothesen für Bt-Mais durch einschlägige Studien für die Pollenausbreitung durch Wind oder Insekten über die Abbaufäche hinaus Wirkungen bis hinein in Schutzgebiete erwartet. Dabei sind folgende Schutzziele potentiell gefährdet:

- Schutz der Biodiversität,
- Artenschutz,
- Bodenschutz u.
- Gewässerschutz.

Unter dem Aspekt der Relevanz für Schutzgebiete stuft man die möglichen Auswirkungen als „ sehr relevant “ - also der höchsten Qualifizierungsstufe - ein.
--

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 47, Tabelle 4.1, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10; Anlage **K9**

b) Fachkonvention über die Größe von Abstandsflächen zwischen Bt-Maisanbau und Schutzgebieten mit seltener Lepidopterenfauna

Nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft wird allgemein ein Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen Bt-Maisanbauflächen und Schutzgebieten vorgeschlagen: *„So kann selbst in Schutzgebieten, die ob der Seltenheit und Schutzwürdigkeit der dort vorkommenden Arten von negativen Einwirkungen frei zu halten sind, Bt-Toxin-haltiges Material eingetragen werden. Mobile Insekten können zudem sehr wohl aus Schutzgebieten in Agrarflächen einwandern und dort mit Bt-Toxinen konfrontiert werden. Felke & Langenbruch (2005) schlagen daher vor, zwischen Schutzgebieten mit seltener Lepidopterenfauna und Bt-Maisflächen einen Abstand von einem Kilometer einzuhalten (...)“*

Beweis: Mertens, Martha; Gutachten zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ökologischer und gesundheitlicher Risiken seit der EU-rechtlichen Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 im Jahr 1998; Institut für Biodiversität Netzwerk e.V.; August 2006, S. 6 letzter Abs. und S. 7 erster Abs.; Anlage **K8**

Diese Ansicht wird auch vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) geteilt. In einem Erlaß wird die fachlich begründete Beachtung des Mindestabstandes von 1.000 m zu seltenen Lepidopteren in Schutzgebieten grundsätzlich anerkannt.

Beweis: Erlaß des SMUL vom 09.03.07 an die RP Chemnitz, Dresden, Leipzig; S. 2 letzter Abs. Anlage **K10**

2.4. Fehlen einer wirksamen gentechnikrechtlichen Zulassung für MON810

MON810 hat ein Zulassungsverfahren nach der VO (EG) 1829/2003 bisher nicht durchlaufen. Früher erteilte Zulassungen - z.B. aufgrund der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG - behalten nur dann vorübergehend ihre Wirkung, wenn das Inverkehrbringen ordnungsgemäß gemeldet wurde. MON810 - Saatgut hätte als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln gemeldet werden müssen (Art. 8 Abs. 1 iV.m. Art 4 Abs 2 u. Art 2 Nr. 8 VO (EG) 1829/2003), um die Zulassungswirkung einer früheren Genehmigung aufrecht zu erhalten. Das Herstellerunternehmen Monsanto hat jedoch am 12.07.2004 nur gentechnisch veränderte

Lebens- u. Futtermittel nach Art 8 bzw. 20 VO (EG) 1829/2003, nicht aber MON810 als Ausgangsmaterial GVO-Saatgut (GVO = gentechnisch veränderte Organismen) gemeldet.

→ Das weitere Inverkehrbringen von MON810 ist deshalb gentechnikrechtlich nicht zulässig.

Beweis: Willand/Buchholz, Gutachten zur gentechnikrechtlichen Zulässigkeit des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Maissorten der Linie MON810 vom 09.05.2006; hier insbes. S. 7; Anlage **K12**

2.5. Teilweises Ruhen der bisherigen behördlich anerkannten Zustimmung zum Inverkehrbringen

Ungeachtet der fehlenden gentechnikrechtlichen Zulassen, über deren Fehlen jedoch derzeit eine juristische Auseinandersetzung geführt wird, hat das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Bescheid vom 27.04.07 das teilweise Ruhen der bislang von ihm auch für Deutschland anerkannten Genehmigung zur Inverkehrbringung von MON810 in Frankreich angeordnet.

Die weitere Abgabe von MON810 darf nunmehr erst dann wieder erfolgen, wenn ein Plan zur Beobachtung der Umweltauswirkungen im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG vorgelegt wurde.

Beweis: Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) an Monsanto Europe S.A. vom 27.04.07; als Anlage **K27**
Bekanntmachung eines Bescheides zur Beschränkung des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen nach dem Gentechnikgesetz (BVL 47/2007/4) vom 3. Mai 2007; als Anlage **K28**

3. Verfahren

3.1 Anzeigeverfahren über die geplante Aussaat

Ausweislich des beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) geführten Registers erfolgte am 18.01.07 durch den betreffenden Landwirt die Anzeige i.S.v. § 16a Abs. 3 GenTG über den geplanten Anbau von MON810. Damit kann die Aussaat gem. § 16a Abs. 3 GenTG seit dem 18.04.07 erfolgen.

Nachdem der Antragsteller von dem angezeigten Vorhaben erfahren hatte, beantragte er mit Schreiben vom 01.02.07 beim Regierungspräsidium Leipzig die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Eingriffsregelung nach BNatSchG (bzw. SächsNatSchG) abzarbeiten, um über eine eventuelle Untersagung der geplanten Aussaat entscheiden zu können.

Mit Schreiben vom 16.02.07 wurde das Verfahren vom RP Leipzig an das SMUL abgegeben. Mit Schreiben vom 27.02.07 gab das SMUL das Vorhaben wiederum - zunächst irrtümlich - an den Landkreis Torgau-Oschatz ab. Erst auf erneute Intervention durch den Antragsteller hin, wurde der Vorgang an den Landkreis Delitzsch weitergeleitet. Mit Schreiben vom 28.03.07 mahnte der Antragsteller nun beim SMUL einen förmlichen Bescheid an, da er seitdem keine weitere Nachricht mehr erhalten hatte und die Aussaat mittlerweile unmittelbar bevorstehe.

Beweis: Schreiben des BUND an das SMUL vom 28.03.07; Anlage **K25**

Am 09.03.2007 erging ein Erlaß des SMUL zum: „Anbau gentechnisch veränderter Nutzpflanzen in der Nähe von Natura 2000 - Gebieten“. Darin heißt es in der Anlage in den vorläufigen Hinweisen fachlich exakt, daß auch die charakteristischen Schmetterlingsarten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL in der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit zu untersuchen sind, weil sonst gegen die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete verstoßen werden kann.

Beweis: Schreiben des RP-Leipzig an das Landratsamt Delitzsch vom 16.03.2007, Anlage: Erlaß des SMUL vom 09.03.2007 dort: Vorläufige Hinweise zum Anbau von MON810-Mais in oder in der Nähe von Natura 2000-Gebieten, Abs. 2; als Anlage **K30**

Mit Schreiben vom 27.03.07 hatte sich der Antragsteller bereits ausführlich an das Landratsamt Delitzsch gewandt und um die Durchführung der erforderlich - insbesondere schutzgebietsspezifischen - naturschutzfachlichen Prüfungen gebeten und dazu auch seine Mithilfe angeboten.

Beweis: Schreiben des BUND an das Landratsamt Delitzsch vom 22.03.07; Anlage **K26**

Am 30.03.07 teilte das Landratsamt Delitzsch dem Antragsteller mit, daß es in der Angelegenheit durch einen Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 27.02.07 zur zuständigen Behörde erklärt wurde. Gem. dieses Erlasses habe es keine allgemeine naturschutzfachliche Prüfung des GVO-Anbaus vorzunehmen. Eine Prüfung von Beeinträchtigungen eines FFH- bzw. SPA-Gebietes gem. § 34 a BNatSchG habe jedoch stattgefunden, wobei festgestellt wurde, daß Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ sowie des SPA-Gebiets „Vereingte Mulde“ nicht betroffen seien. Dies sei auch dem betreffenden Landwirt mitgeteilt worden.

Beweis: Schreiben des Landratsamtes Delitzsch an den BUND vom 30.03.07; Anlage **K13**

Mit Schreiben vom 02.04.07 teilte das SMUL dem Antragsteller mit, daß die Untere Naturschutzbehörde zuständig sei. Daher solle er sich an das Landratsamt Delitzsch wenden, um den Ausgang der naturschutzfachlichen Prüfung zu erfahren.

Im Übrigen seien „*mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bereits im Rahmen der Inverkehrbringungsgenehmigung nach dem Gentechnikgesetz untersucht*“ worden.

Beweis: Schreiben des SMUL an den BUND vom 02.04.07; Anlage **K24**

→ Diese Auffassung des SMUL dürfte im Übrigen kaum mit dem Gebot der Einzelfallprüfung einer möglichen konkreten naturschutzfachlichen Auswirkung eines Vorhabens auf bestimmte Schutzgebiete vereinbar sein.

Die Entscheidung über eine mögliche Untersagung der Ausbringung von MON810 erfolgte bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, dem Landratsamt bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Schmetterlinge ohne hinreichende Datengrundlage.

Durch eine im Auftrag des Unterzeichners vorgenommene Recherche des Büros für Umwelt und Planung Leipzig bei der Entomofaunistischen Gesellschaft Sachsen – die sich speziell auch mit der Aufnahme und Recherche zu Schmetterlingsvorkommen beschäftigt und entsprechende Fachpublikationen z. B. den Verbreitungsatlas der Schmetterlinge Sachsens herausgibt - wurde bekannt, daß keine systematisch aufgenommenen Daten im Raum Bad Dübener Heide zum Vorkommen von Schmetterlingen bekannt sind. Auch ist der Gesellschaft niemand bekannt, der in der jüngeren Vergangenheit in den betroffenen Schutzgebieten entsprechende Untersuchungen unternommen hätte.

Diese Aussage wird bestätigt durch eine Durchsicht des Standarddatenbogens des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldenauen“ zur EU-Meldung. Dort werden unter der Rubrik zu den vorkommenden Tierarten keinerlei Schmetterlinge erwähnt.

Wie weiter unten noch ausführlich dargelegt werden wird, müßten aber die charakteristischen Tierarten (Schmetterlinge) der Lebensräume des Anhanges I der bzw. auch die Arten (Schmetterlinge) des Anhanges II und IV aufgrund der Lebensraumausprägung im Schutzgebiet zwingend vorkommen. Dies ergibt sich wiederum schon aus dem Meldebogen selbst, da im Standarddatenbogen auch die in der unmittelbaren Nähe des Anbauortes vorkommenden Lebensraumtypen LRT 91E0 und LRT 91F0 unter dem Repräsentativitätsschlüssel A – also „sehr gut“ – geführt werden. Das in dem gering beeinträchtigten, sehr gut ausgeprägten Lebensraumtypen ausreichender Größe mit gutem Vernetzungsgrad keinerlei charakteristische

Schmetterlingsarten (typische Arten) vorkommen könnten, ist naturschutzfachlich absolut auszuschließen.

Beweis: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften N.L 107/4, Standard Datenbogen, Vereinigte Mulde und Muldeau, S. 3 Tabelle, letzte drei Zeilen sowie alle Tabellen zur Artenausstattung; als Anlage **K31**

Daher ist davon auszugehen, daß zu dem möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Naturschutz- und FFH-Gebiet, auch seitens des Antragsgegners keinerlei Untersuchungen stattgefunden haben. Das betrifft die Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie, aber auch die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen, die nach Anhang I besonderen Schutz genießen.

Ergebnis:

Ein besonderer Schwerpunkt der naturschutzfachlichen Bedenken des Antragstellers sind die Lepidopteren (Schmetterlinge) im Umfeld des Vorhabens.

→ Weder in der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Delitzsch), noch in der Höheren (Regierungspräsidium Leipzig) liegen derzeit Kenntnisse zum Artenvorkommen an Schmetterlingen in den betroffenen NSG und FFH vor (mit Ausnahme evtl. von Einzelfunden des Ameisenbläulings; Kenntnisse wahrscheinlich zumindest beim SMUL).

Es fehlt an jeglicher systematischer Erhebung zu Lepidopteren.

Schon aus diesem Grund konnte keine naturschutzrechtlich belastbare Entscheidung durch die zuständigen Behörden gefällt werden

→ Dieser Einschätzung hat der Antragsgegner im bisherigen Verfahren weder ausdrücklich widersprochen, noch hat er dazu bei ihm vorhandene Nachweise über erfolgte Datenerhebungen zur Gebietsausstattung mit Schmetterlingen vorgelegt.

3.2 Klage- und Antragsverfahren gem. § 123 VwGO vor dem VG Leipzig

Mit Datum vom 17.04.07 erhob der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Leipzig Verpflichtungsklage gegen den Landkreis Delitzsch mit dem Tenor:

„Der Beklagte wird verpflichtet (Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1, 2.HS VwGO), gegenüber dem betreffenden Landwirt die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 in 04849 Bad Düben, Gemarkung Bad Düben Flur 17, Flurstück: 6 - 9, 19, 21 - 27, 29, 40 - 42, Schlagnr. 32 zu untersagen.“

Die Klage wurde mit einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO verbunden mit dem Tenor:

„Das Gericht möge für die Zeit bis zum Abschluß des Klageverfahrens die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 vorläufig untersagen im Sinne von § 123 VwGO.“

Beide Anträge gingen bei Gericht am 18.04.07 ein.

Mit Schreiben vom 24.04.07 beantragte der Antragsgegner den Eilantrag zurückzuweisen. Darin wird u.a. ausgeführt:

„Die UNB des Landkreises Delitzsch hat entsprechend den Vorgaben des vorgenannten Erlasses [Erlaß des SMUL vom 27.02.07] geprüft, ob eine Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten vorliegt.

Das Ergebnis der Überprüfung stellt sich wie folgt dar:

Am Standort B, Bad Düben, Flur 17 ergibt sich folgendes Prüfschema:

- | | | |
|--|---------------|--------|
| 1. Nähe zu FFH-Gebieten - kleiner als 1000m | Prüfung | - ja |
| 2. Charakterarten für Lebensraumtypen Anhang I
in den Standarddatenbögen FFH-Gebiet | Betroffenheit | - nein |
| 3. Schmetterlingsarten Anhang II
als Zielarten in den Erhaltungszielen | Betroffenheit | - nein |

Ergebnis: keine naturschutzrechtliche Betroffenheit“

Beweis: Erwidierungsschriftsatz des Antragsgegners vom 24.04.07; als Anlage **K32**

Daraus ergibt sich, daß:

- 1.) durch die UNB zwar für das FFH-Gebiet eine Vorprüfung stattgefunden hat, nicht jedoch für das NSG und dessen Schutzziele;
- 2.) mit anderen Worten: weil beim Antragsgegner (UNB) schlicht keine Daten zur naturräumlichen Ausstattung vorhanden sind, also nichts über möglicherweise betroffene Arten bekannt ist, aus diesem Nichtwissen auf eine fehlende Betroffenheit geschützter Arten geschlossen wurde.

Am 25.04.07 teilte das Verwaltungsgericht Leipzig den Verfahrensbeteiligten telefonisch mit, daß der Antrag des Antragstellers zurückgewiesen wurde; er die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen hat und der Streitwert 7.500,- € beträgt. Eine Begründung für die Entscheidung wurde nicht mitgeteilt.

Eine schriftliche Ausfertigung dieses Beschlusses wurde bislang nicht erstellt. Auf telefonische Nachfrage durch den Unterzeichner am 10.05.07 teilte die zuständige Kammer des VG Leipzig mit, daß die Ausfertigung in Arbeit sei und möglicherweise kommende Woche fertiggestellt werden könnte. Im Übrigen befinde sich die berichterstattende RichterIn aber gerade im Urlaub.

4. Mögliche Auswirkung des Vorhabens auf Schutzgebiete (NSG / FFH)

Anhand einer Übersichtskarte werden die Wirkbereiche des toxischen Pollens in einem Umkreis von 1.000 m um die Anbauflächen auf den Naturhaushalt näher bezeichnet. Daraus wird ersichtlich, wie weit die Pflanzenbestandteile (Pollen und Staubgefäßbruchstücke) sich ausbreiten können und in welchen Schutzgebieten mit relevanten Wirkungen zu rechnen ist. (Vgl.: Übersichtskarte mit Schutzgebieten und geplanten Anbauflächen für MON810 mit dem relevanten 1.000-Meter- Abstand; siehe Karte Anlage **K5**)

Besondere intensive Pollen- und Bt-Toxineinträge müssen durch die jeweils westliche Lage der Anbauflächen A und B gegenüber den Schutzgebieten erwartet werden, da der Wind im Bereich von Bad Düben vorwiegend aus westlichen Richtungen weht.

Auch für die Bodenfauna sowie die angrenzenden Gewässer muß mit Schädigungen des Naturhaushaltes gerechnet werden.

4.1. Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“

4.1.1 Lage zum NSG

Das Naturschutzgebiet liegt mit nur 50 m im unmittelbaren Nahbereich der Flächen B zum geplanten Anbau des gentechnisch veränderten Maises MON 810. Besonders nahe befinden sich die Flurstücke 40 – 42 der Flur 17. Alle anderen geplanten Anbauflächen auf der Flur 17 schließen sich in westlicher Richtung unmittelbar an. Sie liegen sämtlich vollständig unter 1.000 m (äußerste Entfernung 600 m) von der Schutzgebietsgrenze entfernt. Damit muß potentiell aus allen geplanten Maisbeständen der Flur 17 mit einem Polleneintrag und damit Eintrag von Bt-Toxinen ins Schutzgebiet gerechnet werden.

Beweis: Sächsisches Amtsblatt Nr.5, vom 31. Januar 2002, Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Dübener“ vom 20. Dezember 2001, S. 151, als Anlage **K19**
Übersichtskarte; als Anlage **K1**
Detailkarte: Lage von FFH-Gebiet und NSG bei Bad Dübener; als Anlage **K5**
Karte Auskunftsersuchen Bad Dübener, Flur 13; als Anlage **K4**
Karte Auskunftsersuchen Bad Dübener, Gemarkung Bad Dübener, Flur 13 und 17; als Anlage **K2**

4.1.2 Verstoß gegen den spezifischen Schutzzweck bzw. die Ge- und Verbote des NSG

Allgemein ist durch den Eintrag Bt-Toxin in das Naturschutzgebiet von einer Verletzung der gebietsspezifischen Verbote und Gebote auszugehen.

Insbesondere wird gegen die Verbote unter **§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8** der Schutzgebietsverordnung verstoßen:

„In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.“

In § 4 Abs. 2 Nr. 8 werden die Verbote präzisiert:

„Insbesondere ist es verboten Gülle, Jauche, Chemikalien, insbesondere Streusalze und Biozide oder ähnlich wirkende Stoffe zu lagern oder auszubringen.“

Durch den Eintrag der Bt-Toxinen - also einer relevanten Menge von Bioziden - wird gegen das spezifische Verbot des NSG verstoßen.

Weiter wird auch gegen die unter **§ 3 Nr. 3 und Nr. 4** der Verordnung zusammengefaßten Schutzzwecke verstoßen. Die im Falle des Anbaus von MON810 zu erwartende starke Beeinträchtigung der Lepidopteren und der Hautflügler (also auch Bienenarten) durch den Bt-Toxin-Eintrag wirkt unmittelbar dem Schutzzweck des NSG entgegen.

Nr. 3: „Schutzzweck ist die Erhaltung von Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Flußauenlandschaft, insbesondere der zahlreich vorkommenden besonders und streng geschützten oder gefährdeten Arten (...“

Nr. 4: „Schutzzweck ist Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum... sowie unverbaute Steilufer besiedelnder Hautflügler (...“

D.h., also auch Wildbienenarten.

Beweis: Sächsisches Amtsblatt Nr.5, vom 31. Januar 2002, Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Dübener“ vom 20. Dezember 2001, S. 144 - 147; als Anlage **K19**

4.1.3 Vorkommen von besonders geschützten (nach BArtSchV), streng geschützten (nach BArtSchV) oder gefährdeten Arten (Rote Liste Sachsen bzw. Rote Liste BRD) im NSG

a) Lepidopteren (Schmetterlinge)

Die genauen Listen über die Vorkommen im Wirkraum des Bt-Toxineintrages liegen noch nicht abschließend vor.

Die genauen Artenlisten für das Gebiet werden z. Z. durch die Schmetterlingsexperten der entsprechenden Flächen in der Umgebung der Maisfelder zusammengestellt. Sie werden dem Gericht umgehend zugestellt.

Allein die besonders hochwertige Ausstattung des Naturraumes und das Vorkommen der entsprechenden Pflanzen für Nahrung und Eiablage lassen zwingend den Schluß auf besonders

seltene, nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützte, aber auch in der Roten Liste Sachsens geführte Schmetterlingsarten zu.

Bei den Recherchen zur Schmetterlings-Artenausstattung mußte festgestellt werden, daß die mit dem Anzeigeverfahren für den Anbau von Genmais MON 810 betraute untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Delitzsch) über keine Schmetterlingserhebungen im NSG verfügt. Somit erfolgte die Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Schutzgebiete für die Fläche B bezüglich der Wirkung auf Schmetterlinge ohne hinreichende Datengrundlage.

b) Hautflügler (Stechimmen)

Im NSG wurden umfangreiche Bestände von Hautflüglern (Stechimmen) nachgewiesen.

Besonders gelangen die Nachweise in der dem natürlichen Flutungsregime unterliegenden Flußauwe und deren Strukturen wie z. B. Abbruchkanten, Steilufer und Kiesbänke.

Beweis: Entwurf der Würdigung für das Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ S. 13 -15, Kap. 2.4.5 Hymenoptera - Hautflügler; als Anlage **K20**

Diese Naturraumstrukturen kommen im 1.000m-Radius zu den Flächenrändern des Maisfeldes Fläche B Flur 17 vor.

Zu den im Schutzgebiet vorkommenden Arten gehören:

An Steilwänden:

Grabwespen: *Tachysphex helveticus* (in enormer Dichte an sämtlichen Steilwänden nachgewiesen - nach RL Sachsen als 3 - also gefährdet eingestuft), *Oxybelus bipunctatus*, *Oxybelus unigulumis*, *Micophus ater*
diverse Wildbienen

Allein an den Steilwänden des NSG wurden bei der Bestandsaufnahme bisher insgesamt 33 Stechimmenarten ermittelt.

Kies- und Sandbänke

Hier wurden vier Arten der Roten Liste Sachsen (RLS) nachgewiesen:

Alysson spinosus (RLS 2 – stark gefährdet), *Harpactus lunatus* (RLS 3 – gefährdet), *Tachysphex fulvitaris* (RLS 1 – vom Aussterben bedroht), *Tachysphex helveticus* (RLS 3 -gefährdet)

Sämtliche Arten wurden im Grenzbereich zwischen vegetationslosen Sandflächen und mit Bewuchs bedeckten abschnitten angetroffen.

Beweis: Entwurf der Würdigung für das Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ S. 13 -15, Kap. 2.4.5 Hymenoptera - Hautflügler; als Anlage **K20**

Übrige Mulde

Bei den Untersuchungen der „restlichen Muldenaue“ im Schutzgebiet konnten bisher 50 Hautflüglerarten ermittelt werden.

Beweis: Entwurf der Würdigung für das Naturschutzgebiet „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ S. 13 -15, Kap. 2.4.5 Hymenoptera - Hautflügler; als Anlage **K20**

4.1.4 Auswirkungen auf die Schutzgebietsziele des NSG

Zahlreiche Hautflügler treten im unmittelbaren Umfeld des der geplanten Anbaufläche B im Eintragsbereich des Bt-Toxin belasteten Pollens auf.

Es ist davon auszugehen, daß die Tiere durch Pollenablagerungen auf den Nahrungspflanzen und teilweise auch durch direktes Aufsuchen des Maisfeldes den kontaminierten Pollen aufnehmen.oder auch Bt-Toxin geschädigte Wirtstiere aufsuchen.

Durch die oben beschriebenen subletalen Effekte wie Entwicklungsverzögerungen für Parasitoide Arten sorgen ebenso für eine Schädigung der Populationen, wie die wahrscheinlich zu erwartende Schädigung des Immunsystems direkt durch den toxischen Pollen.

Durch die Faktenlage ist direkter Verstoß gegen den Schutzgebietszweck anzunehmen, der den Erhalt der Funktion des Naturschutzgebietes als Lebensraum für Hautflügler festschreibt. Auch wird gegen das unter Paragraph 4 der Schutzgebietsverordnung genannte Verbot verstoßen, wonach keine Biozide in das Gebiet eingetragen werden dürfen.

4.2. Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet); „Vereinigte Mulde und Muldenaue“

Das Gebiet von Gemeinschaftlichen Bedeutung nach Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL ist ausgewiesen. (pSCI 4340302)

4.2.1 Lage der Anbaufläche zum FFH

Die Grenze des FFH-Gebietes schließt unmittelbar an die geplanten Anbauflächen für genetisch veränderten Mais MON 810 auf der Fläche B, Flur 17 an. Die relevanten Schutzgebietsbestandteile (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL) grenzen unmittelbar an die Anbauflächen an.

Dadurch ist durch den Polleneintrag aus diesem unmittelbar im Westen angrenzenden geplanten Anbaugelände (Flurstück 17) von MON810 zu rechnen.

Beweis: Detailkarte: Lage von FFH- und NSG bei Bad Dübau; als Anlage **K5**

4.2.2 Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.65 E, „Vereinigte Mulde und Muldenaue“ (pSCI 4340-302) sind neben den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele (siehe auch Anlage **K18**):

1) Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen, collinen bis planaren Flußlaufes mit überwiegend naturnaher Fließgewässerdynamik, einschließlich eines naturnahen Auengebietes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex, der sich insbesondere aus Flußlauf, Altwässern, großflächigen Grünlandbereichen, Auenwäldern und bedeutsamen Laubwaldkomplexen der Hang- und Hochflächen sowie der Seitentäler des Muldetales und Felsbereichen zusammensetzt. Wertbestimmende Elemente des Gebietes sind zudem die strukturreichen und naturnahen Nebenbäche der Mulde und deren Auen, z. B. das Altenhainer Wasser mit kleinen Teichen und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wäldern.

2) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)*
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)*
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)*
- Trocken Heiden (Lebensraumtyp 4030)*
- Kalk-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210)*
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)*
- Brenndolden-Auenwiesen (Lebensraumtyp 6440)*
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)*
- Kalktuffquellen (prioritärer Lebensraumtyp 7220*)*
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)*
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)*
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)*

- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzaunenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des pSCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.

3) *Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Art), sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.*

4) *Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.*

5) *Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise*

- *der Erhaltung bzw. partiell Initiierung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Mulde als Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässerstrukturen (z. B. der weiträumigen Mäander, Schlamm- und Kiesbänke, Kiesheger, Steilabbrüche, Tümpel, Lachen, Alt- und Totwässer sowie Flachwasserbereiche) und des Artenreichtums des Gewässerökosystems*
- *der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Verbesserung seiner Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen*
- *der Erhaltung bzw. auf dafür geeigneten Flächen der zielgerichteten Förderung von naturnahen auendynamischen Prozessen, wie z. B. zeitweiliger Überflutung, Sedimentation, Kolkbildungen und Herausbildung von Weichholz- und partiell Hartholzaunenwäldern und der Sicherung von Retentionsräumen*
- *der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche sowie des weit überwiegenden Teiles des Muldelaufes, wobei sich als ersteinrichtende Maßnahmen die Entfernung von Uferbefestigungen günstig auswirken*
- *Erhaltung der Alteichen und zielgerichtete Förderung einer ausgeglichenen Altersstruktur unter den Solitäreichen zur Absicherung der Habitatkontinuität für den Eremiten (prioritäre Art) und Heldbock*
- *der Erhaltung und Förderung naturnaher Quellbereiche im Gebiet, insbesondere der in Sachsen extrem seltenen Kalktuff-Quellen (z. B. im NSG „Döbener Wald“)*
- *der Erhaltung und Förderung der Habitatqualitäten des Gebietes für eine Vielzahl von gefährdeten Arten, so beispielsweise für die artenreiche Herpeto- und Entomofauna und für den im Gebiet mit überregional bedeutenden Populationen vorkommenden Biber*
- *der Erhaltung bzw. der großflächigen zielgerichteten Entwicklung magerer Flachland-Mähwiesen durch eine an das Arteninventar angepasste, extensive und mosaikartige Bewirtschaftung*

- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften unter besonderer Förderung des Alt- und Totholzreichtums
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist.

Diese Erhaltungsziele sind für jedes nach Artikel 4 (4) der Richtlinie 92/43/EWG auszuweisende besondere Schutzgebiet im Rahmen von Managementplänen durch Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 (1) zu ergänzen und zu untersetzen. Die aufgeführten Erhaltungsziele werden spätestens nach der offiziellen Bestätigung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) entsprechend des dann vorhandenen naturschutzfachlichen Kenntnisstandes fortgeschrieben.

4.2.3 Artenvorkommen und mögliche Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet

a) Arten von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Unmittelbar hinter dem Muldedeich befindet sich großflächig - in großen Teilen des Untersuchungsraumes - eine gute Ausprägung des *FFH-Lebensraumtyps Weichholzaue (LRT *91E0 – prioritärer LRT)*.

In der natürlich überfluteten Aue dominieren in der Baumschicht vor allem verschiedene Weidenarten. Auch sind Schwarzerlen sowie verschiedene Pappelarten und in den Übergangsbereichen zu trockneren Standorten Eschen und Steileichen (auch *Elemente der Hartholzaue (LRT 91F0)*) vorhanden.

Beweis: Begehungsprotokoll, Büro für Umwelt und Planung vom 16.04.2007, S. 3 bis 4; als Anlage **K17**

Entsprechend der Lebensraumausstattung ist das Vorkommen folgender Arten zu erwarten:

Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern – (Weichholzaue) LRT *91E0

Schmetterlinge:

- Erleneule,
- Großer Schillerfalter,
- Blaues Ordensband,
- Schwarzes Ordensband,
- Weidenbohrer,
- Eschen-Scheckenfalter,
- Rotes Ordensband,
- Zickzackspinner,
- Gabelschwanz,
- Großer Feuerfalter,
- Großer Fuchs,
- Pappelschwärmer,
- Abendpfauenaug,

Hautflügler:

hier besonders *verschiedene Sandbienenarten* (alle Arten gem. BArtSchV „besonders geschützt“)

In der Weichholzaue (LRT *91E0) des Untersuchungsraumes 2 mit den angrenzenden Steilufern und Kiesbanken an der Mulde sind *zahlreiche Wildbienenarten* - insbesondere auch Sandbienen - dringend zu erwarten.

Durch den besonders guten Ausprägungsgrad der Weichholzaue dürfte es sich um einen für Hautflügler und Schmetterlinge besonders wertvollen Lebensraum handeln. Es ist mit zahlreichen wertgebenden Arten zu rechnen, die unter dem Schutz der BArtSchV stehen und in der Roten Liste Sachsen geführt werden. Außerdem muß mit dem Vorkommen des charakteristischen Artenspektrums des Lebensraumtyps gerechnet werden.

Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder (Hartholzaue) - LRT 91F0

- *Kleiner Schillerfalter,*
- *Eschenscheckenfalter,*
- *Kleiner Eisvogel,*
- *Gelbringfalter,*
- *Großer Feuerfalter,*
- *Rosenmotte,*
- *Trauermantel,*
- *Weißes C,*
- *Ulmenzipfelfalter*

Auch die charakteristischen Arten der FFH-LRT, die nicht den Anhängen II oder IV der FFH-RL angehören, können vom Polleneintrag des Bt-Maises geschädigt werden. Sie sind nach Ausprägung des Lebensraumes zu erwarten und existieren während der Maisblüte auch als Raupen (Larven). Die Raupen nehmen den Pollen beim Fressen von ihren Nahrungspflanzen auf.

Beweis: Ssismank, Axel, Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, BfN Handbuch zur Umsetzung der FFH-RL und VogelSchRL, Bonn: 1998, S. 359-365, Kapitel: Tierarten, Unterpunkt: Schmetterlinge; als Anlage **K33**

b) Arten nach Anhang II der FFH-RL

Im Schutzgebiet vorkommende Arten gem. Anhang II der FFH-RL sind zugleich Schutzziele des Gebietes.

aa) Gesichert vorkommende (Schmetterlings)arten gem. Anhang II der FFH-RL

Unter Punkt 3 der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr.65 E wird die Bewahrung bzw., wenn aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, festgeschrieben.

Die Art - *Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling* (*glaucopsyche nausithous*) - ist in der Nähe der Anbauflächen des MaisMON810 im FFH-Gebiet nachgewiesen worden.

Beweis: Schreiben des NABU, Krönert, staatlich anerkannter Naturschutzbeauftragter des Gebietes., Mitarbeiter des Naturschutzinstitutes; als Anlage **K14**

Die Art kommt vor allem auf feuchten Wiesen und Hochstaudenfluren und in Übergangsbereichen zwischen feuchten und trockenen Standorten vor und ist eng an das Vorkommen des großen Wiesenknopfes gebunden. Die Raupen sind in der Zeit von Juli bis September aktiv. Die Falter fliegen ab Anfang Juli bis Mitte August wobei es zu einer zeitlichen Überschneidung mit der Blüte / Pollenaustragszeit mit Mais kommt.

Beweis: Freistaat Sachsen, LfUG (Hrg.) Faltblatt: Dunkler und Heller Wiesenknopf -Ameisenbläuling; als Anlage **K14**

Durch den Eintrag des Pollens auf die bevorzugten Wirtspflanzen ist eine Schädigung des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings zu erwarten. Damit tritt eine erhebliche

Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeau“ ein.

bb) Weitere zu erwartende (Schmetterlings)arten gem. Anhang II der FFH-RL

Weiter sind Aufgrund der Lebensraumausstattung im Umfeld der Anbauflächen für MON810 folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL zu erwarten:

- *Großer Feuerfalter* (*Lycaena dispar*) - darüber hinaus nach Anhang IV der FFH-RL geschützt; Raupen von Ende August bis Mitte Mai und im Juli aktiv; Falter treten von Anfang Juni bis Mitte September auf (fehlen in der zweiten Julihälfte)
- *Eschen –Scheckenfalter* (*Euphydryas maturna*) - darüber hinaus nach Anhang IV der FFH-RL geschützt; Raupe ganzjährig aktiv (außer Juni); Falter im Juni aktiv
- *Goldener Scheckenfalter* (*Euphydryas aurinia*); Raupe außer von Mitte Mai bis Mitte Juni ganzjährig aktiv; Falter Anfang Mai bis Ende Juli aktiv

Beweis: Settele, Joseph, Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer – Verlag, Stuttgart: 2005, Text und Entwicklungsdiagramme, S. 64, 131f; als Anlage **K34**
Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung, S. 3 und 4;
als Anlage **K17**

Zusätzlich ist in dem Schutzgebiet aufgrund der Lebensraumausstattung mit zahlreichen Schmetterlings- und Hautflüglerarten der Roten Liste Deutschland und Sachsen sowie mit Arten, die nach der BArtSchV geschützt sind, zu rechnen.

c) Auswirkung des Bt-Toxin enthaltenden Pollens auf die (zu erwartenden / gesichert vorkommenden) geschützten Arten

Die Aktivitätszeiten der Lebensstadien der Schmetterlingsarten decken sich mit der Blüte und Pollenaustragszeit der Maispflanzen.

Da also diese Arten den ausgetragenen Maispollen direkt bzw. indirekt (über Nahrungspflanzen) aufnehmen können, ist eine Schädigung der auftretenden Schmetterlingspopulationen - resultierend aus der Nähe der geplanten Anbauflächen für MON 810 möglich bis wahrscheinlich. Der Abstand zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt lediglich ca. 30 – 50 Meter.

Die Maissorten blühen in der Zeit von Juli/August bis September/Oktober und tragen innerhalb dieser Zeit ihren Pollen aus.

Beweis: Menzel, Gertrud, Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn: 2005, S. 44 / 45.,
Stichwort: Blühphase, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 10;
als Anlage **K9**

Der Eintrag des Bt-Maispollens ins Schutzgebiet fällt dabei zeitlich mit dem Larvenstadium (Raupen) mehrerer der charakteristischen Arten zusammen. Damit ist die Pollenaufnahme durch die Raupen auf den Fraßpflanzen sehr wahrscheinlich.

Die zeitlichen Überschneidungen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Schmetterlingsart	Vorkommenszeit der Raupe in Monaten	Zeitliche Überschneidung mit Maispollenblüte	Beeinträchtigung möglich bis wahrscheinlich
<i>Erleneule</i>	während der Vegetationsperiode	ja	ja
<i>Großer Schillerfalter</i>	alle außer Juni und Juli	ja	ja
<i>Blaues Ordensband</i>	nur Mai und Juni	nein	nein
<i>Schwarzes Ordensband</i>	?	?	unklar, eventuell möglich
<i>Weidenbohrer</i>	August bis Mai	ja	ja
<i>Rotes Ordensband</i>	Mai und Juni	nein	nein
<i>Zickzackspinner</i>	Juni bis September	ja	ja
<i>Gabelschwanz</i>	Juli bis September	ja	ja
<i>Großer Fuchs</i>	nur Mai und Juni	nein	nein
<i>Pappelschwärmer</i>	Juni bis September	ja	ja
<i>Abendpfauenaug</i>	zwei Generationen	unklar	unklar, eventuell möglich
<i>Kleiner Schillerfalter</i>	alle außer Juni und Juli		
<i>Kleiner Eisvogel</i>	alle außer Juni	ja	ja
<i>Gelbringfalter</i>	Vorkommen unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich
<i>Rosenmotte,</i>	ab August überwintern	ja	ja
<i>Trauermantel</i>	Juni und Juli	eventuell	eventuell
<i>Weißes C,</i>	Mai bis August	ja	ja
<i>Ulmenzipfelfalter</i>	April und Mai	nein	nein

Beweis: Settele, Joseph, Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer – Verlag, Stuttgart: 2005, Text und Entwicklungsdiagramme, S. 74 /75, 126-129, 140-145, 148f; als Anlage **K34**

Zu den einzelnen Arten vgl. auch:

<http://tierdoku.com/index.php?title=Erleneule>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Weidenbohrer>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Zickzackspinner>

http://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fer_Gabelschwanz

<http://de.wikipedia.org/wiki/Pappelschw%C3%A4rmer>

<http://insektenbox.de/schmet/rosemo.htm>

als Anlage **K35**

Für folgende charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. Arten gem. Anhang II der FFH-RL sind Beeinträchtigungen der regionalen Populationen durch den großflächig wirkenden, intensiven Eintrag von Bt-Pollen daher möglich bis wahrscheinlich:

- *Erleneule*,
- *Großer Schillerfalter*,
- *Schwarzes Ordensband* (nur eventuell möglich),
- *Weidenbohrer*,
- *Zickzackspinner*,
- *Gabelschwanz*,
- *Pappelschwärmer*,
- *Abendpfauenaugen* (nur eventuell möglich),
- *Kleiner Schillerfalter*,
- *Kleiner Eisvogel*,
- *Gelbringfalter*,
- *Rosenmotte*,
- *Trauermantel* (nur eventuell möglich),
- *Weißes C*

D Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

1. Hängebeschuß

Die Befugnis des Gerichts zum Erlaß eines Hängebeschlusses, also einer Zwischenverfügung, ergibt sich unmittelbar aus Art 19 Abs. 4 GG (Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 13. Aufl., § 123, Rn. 29. - mit weiteren Nachweisen).

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz des Antragstellers gem. § 123 VwGO zurückgewiesen und dies den Verfahrensbeteiligten am 25.04.07 telefonisch mitgeteilt. Der Beschluß selbst wurde bisher nicht ausgefertigt, auch ist nicht sicher vorherzusagen, wann er es sein wird. Damit ist dem unterlegenen Antragsteller bislang die Möglichkeit zu einer Beschwerde gegen den Beschluß in Sinne von § 146 Abs. 1 VwGO verschlossen. Da ein wirksamer Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG jedoch lückenlos gewährleistet sein muß, bleibt hier nur die Möglichkeit einer Zwischenverfügung im Sinne eines Hängebeschlusses für den Zeitraum bis zur Ausfertigung des Beschlusses des VG Leipzig.

2. Antragsbefugnis

Der Antrag dient der Wahrung der Rechtsschutzinteressen des Antragsgegners im Zusammenhang mit einer Beschwerde gem. § 146 VwGO gegen einen Gerichtsbeschluß im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 123 Abs. 1 VwGO. Der Antragsteller begehrt vor einer Entscheidung über eine in der selben Sache eingereichte Verpflichtungsklage eine Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand, weil die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Der Antragsteller ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG antragsbefugt.

Die Antrag wird erhoben mit dem Ziel, daß der Antragsgegner gegenüber der Beigeladenen die Aussaat von Gen-Mais auf dem streitigen Schlag untersagt, solange keine Befreiung von den Ge- und Verboten des NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Dübener“ sowie des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeau“ (pSCI 4340-302) erteilt wurde.

Ungeachtet der Bestimmungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes gilt § 61 BNatSchG ausweislich § 11 S.1 BNatSchG hier unmittelbar und ist im Übrigen auch auf Entscheidungen von Landesbehörden anzuwenden (vgl. dazu in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 14/6378, S. 61).

§ 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit für Rechtsbehelfe gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 BNatSchG (eingetragene SPA- u. FFH-Gebiete i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Hier sind nach Ansicht des Klägers das NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ sowie das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenaue“ betroffen.

Der Antragsteller begehrt eine behördliche Anordnung zur Untersagung der Aussaat von Gen-Mais für die eine solche Befreiung von den Verboten und Geboten des NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG sowie im FFH-Gebiet i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG gem. § 53 SächsNatSchG hätte beantragt werden müssen, was jedoch unterblieben ist.

Das Vorliegen der in § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierten Tatbestände einmal unterstellt, erfolgt die Antragsbefugnis des Antragstellers ohne Weiteres daraus, daß andernfalls das Recht zur Vereinsklage - und dem vorgelagert das Mitwirkungsrecht nach § 57 SächsNatSchG - durch das Unterlassen eines eigentlich erforderlichen Verfahrens umgangen werden könnte. Genau dieser Gefahr soll § 61 BNatSchG nach dem Willen des Gesetzgebers entgegenwirken. Hätte der Antragsgegner hier das erforderliche Verfahren zur Befreiung von Ver- und Geboten der betroffenen Schutzgebiete durchgeführt, hätte das Recht zur Vereinsklage ohne weiteres gem. § 61 Abs. 1 S. 1 BNatSchG bestanden.

Der Antragsteller ist ein im Sinne der § 59 BNatSchG bzw. § 56 SächsNatSchG anerkannter Verein.

Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ein anerkannter Naturschutzverband - wie der Antragsteller - ohne in seinem Recht verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, hier Anträge im Zusammenhang mit einem vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO.

3. Anordnungsanspruch

Der Antragsgegner hat die Durchführung eines Verfahrens zur Befreiungen von den Verboten und Geboten gem. § 53 SächsNatSchG des NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG sowie des FFH-Gebietes i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG unterlassen. Dadurch wurden die möglichen Auswirkungen der geplanten Aussaat von MON810 auf die Schutzgebiete weder untersucht, noch sonst berücksichtigt.

Tatsächlich ist jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die mögliche erhebliche Schädigung von geschützten Arten gem. der Schutzziele des NSG sowie der Anhänge I und II der FFH-RL ein Verstoß gegen die Schutzgebietsziele des NSG sowie des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeae“ zu erwarten.

Weiter wäre der Antragsteller gem. § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG an dem Befreiungsverfahren zu beteiligen gewesen, welches Recht ebenfalls durch den Antragsgegner verletzt wurde.

4. Anordnungsgrund

Am 18.01.07 erfolgte durch den betreffenden Landwirt die Anzeige i.S.v. § 16a Abs. 3 GenTG über den geplanten Anbau von MON810 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

→ Damit kann die Aussaat gem. § 16a Abs. 3 GenTG nun seit dem 18.04.07 täglich erfolgen.

Sollte die Aussaat zunächst erfolgen und würde der Antragsteller dann im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, könnten die Auswirkungen auf das NSG sowie das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeae“ nicht mehr beseitigt werden. Der Eintrag von Material von MON810 in das Schutzgebiet ließe sich nach erfolgter Aussaat weder verhindern, noch rückgängig machen. Die möglichen negativen Folgen für das Schutzgebiet wären dabei erheblich.

Andererseits besteht für den betroffenen Landwirt nachwievor die Möglichkeit für eine Aussaat von herkömmlichem Saatgut, wie es auch bislang ausschließlich auf den streitgegenständlichen Flächen ausgebracht wurde. Er könnte die Ackerflächen auch bei einer vorläufigen Untersagung der Aussaat von MON810 in regulärer Weise landwirtschaftlich nutzen.

Kosten - Nutzen – Betrachtung

Die durch den Anbau von MON810 hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf die Schmetterlingsfauna und die vorkommenden Hautflügler innerhalb des FFH-Gebiets und des Naturschutzgebietes stehen nur einem sehr geringen wirtschaftlichen Gewinn gegenüber.

Beim Kostenvergleich zwischen zwei gleich großen Anbauflächen mit MON810 und konventionellem Mais können die Parameter Saatgutkosten und Insektizideinsatz eine Rolle spielen. Dabei muß aber angemerkt werden, daß der Maiszünsler nicht jedes Jahr auftritt.

Kostenberechnung Material:

	Saatgutkosten pro ha	Kosten Maiszünslerbekämpfung mit Insektizid „Steward“ – diese sind aber nur bei tatsächlichem Maiszünslerbefall zu berücksichtigen	Gesamtkosten pro ha
Mais MON810	160 €	- keine- da Toxin konzentriert in Pflanzen enthalten	160 €
Mais konventionell	117 €	45 €	162 €

Die Materialkosten pro ha sind also bei der Verwendung von MON810 und der Verwendung von konventionellem Mais und dem damit möglicherweise verbundenen temporärem Insektizideinsatz zu vernachlässigen.

Lediglich durch den erhöhten Bedarf an Arbeitszeit und zusätzlichen Maschinenaufwand entstehen bei der Verwendung von konventionellem Mais beim Ausbringen des kurzzeitig wirkenden Insektizids mit begrenzter Wirkdauer etwas höhere Kosten. Bei einer Anbauflächengröße von 10 ha liegen die Kosten dafür allerdings deutlich unter 400 €.

Zieht man nun in Erwägung das der Maiszünslerbefall nicht jedes Jahr eintritt kann auch die Verwendung von konventionellem Mais vorteilhaft sein. In einem Jahr ohne Maiszünslerbefall spart die konventionelle Anbaumethode gegenüber dem Anbau von MON810, da die Mehrkosten für den Insektizideinsatz entfallen und das deutlich preiswertere Saatgut positiv zu Buche schlägt.

Insgesamt kann mittelfristig bei beiden Saatgutnutzungen keine deutliche Kostenersparnis festgestellt werden.

Das hohe Risiko von erheblichen Beeinträchtigungen in den angrenzenden Schutzgebieten steht damit in keinem Verhältnis zu möglichen Vorteilen des Einsatzes von MON810.

II. Begründetheit

Der Antrag ist begründet.

1. Fehlen einer Befreiung von den Schutzgebietszielen des NSG gem. § 53 SächsNatSchG

Für die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 auf der streitigen Ackerfläche wäre eine Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG von den Verboten und Geboten des NSG i.S.v. § 16 Abs. 2 SächsNatSchG erforderlich gewesen, da das Vorhaben der Aussaat von MON810 gegen diese verstößt.

→ Eine solche Befreiung wurde jedoch weder beantragt, noch wurde sie erteilt.

Insbesondere wird gegen die Verbote unter § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 und § 3 Nr. 3 und Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung des NSG „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“ verstoßen:

Im NSG wurden umfangreiche Bestände von Hautflüglern (Stechimmen) nachgewiesen. Zahlreiche Hautflügler treten im unmittelbaren Umfeld des der geplanten Anbaufläche B im Eintragsbereich des Bt-Toxin belasteten Pollens auf. Es ist davon auszugehen, daß die Tiere durch Pollenablagerungen auf den Nahrungspflanzen und teilweise auch durch direktes Aufsuchen des Maisfeldes den kontaminierten Pollen aufnehmen oder auch Bt-Toxin geschädigte Wirtstiere aufsuchen.

Durch die oben beschriebenen subletalen Effekte wie Entwicklungsverzögerungen für Parasitoiden Arten sorgen ebenso für eine Schädigung der Populationen, wie die wahrscheinlich zu erwartende Schädigung des Immunsystems direkt durch den toxischen Pollen.

Durch die Faktenlage ist direkter Verstoß gegen den Schutzgebietszweck anzunehmen, der den Erhalt der Funktion des Naturschutzgebietes als Lebensraum für Hautflügler festschreibt.

Auch wird gegen das unter § 4 der Schutzgebietsverordnung genannte Verbot verstoßen, wonach keine Biozide in das Gebiet eingetragen werden dürfen.

An dem Befreiungsverfahren wäre der Antragsteller gem. § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu beteiligen gewesen.

2. Fehlen einer Befreiung von den Schutzgebietszielen des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeau“ gem. § 53 SächsNatSchG / Fehlen einer erforderlichen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 34 BNatSchG

Für die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 auf der streitigen Ackerfläche wäre eine Befreiung gem. § 53 SächsNatSchG von den Verboten und Geboten des FFH-Gebiets „Vereinigte Mulde und Muldeau“ i.S.v. § 22a Abs. 4 SächsNatSchG erforderlich gewesen, da das Vorhaben der Aussaat gegen diese verstößt.

→ Eine solche Befreiung wurde jedoch weder beantragt, noch wurde sie erteilt.

An dem Befreiungsverfahren wäre der Antragsteller gem. § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu beteiligen gewesen.

a) Allg. Voraussetzungen der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsuntersuchung

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets zu überprüfen. Diese Verpflichtung besteht zunächst ohne Ausnahme. Ergibt die Prüfung eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des Gebiets oder für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile, ist das Vorhaben gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

Die Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen richtet sich nach den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. „Erst wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Projekt - allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen - ein bestimmtes Gebiet erheblich

beeinträchtigen könnte, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.“ ((Gassner, BNatSchG, Kommentar, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 15)

Entscheidend ist danach die Frage, ob eine Beeinträchtigung sowohl möglich ist, „könnte“, als auch, daß sie „erheblich“ sein könnte.

Beides ist im streitigen Fall eindeutig zu bejahen.

b) Mögliche Schädigung von Arten gem. Anhanges II der FFH-RL

Mit dem *Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläuling* ist eine Schmetterlingsart des Anhanges II der FFH-RL nachgewiesen. Verschiedene weitere Schmetterlingsarten des Anhanges sind aufgrund der besonderen Lebensraumausstattung dringend zu erwarten (*Großer Feuerfalter, Eschen – Scheckenfalter, Goldener Scheckenfalter*).

Durch den Eintrag des Pollens auf die bevorzugten Wirtspflanzen ist eine Schädigung des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings zu erwarten. Da diese Arten den ausgetragenen Maispollen direkt bzw. indirekt (über Nahrungspflanzen) aufnehmen können, ist eine Schädigung der auftretenden Schmetterlingspopulationen - resultierend aus der Nähe der geplanten Anbauflächen für MON 810 möglich bis wahrscheinlich.

c) Mögliche/wahrscheinliche Schädigung von Arten gem. Anhanges I der FFH-RL

Entscheidend ist hier der Begriff des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps der FFH-RL, welcher alle Faktoren umfaßt, die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen, sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken. Verschlechtert sich also die Lebensraumeignung für die charakteristischen Arten signifikant bzw. erheblich, wird auch der Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt. (vgl. Ssysmank, Axel, Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, BfN Handbuch zur Umsetzung der FFH-RL und VogelSchRL, Bonn: 1998, S. 21, letzter Abs. Köppel, J., Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart: 2004, S. 329, zweiter Abs.; als Anlage **K36**)

Unmittelbar im Nahbereich (ca. 10 Meter) der Fläche A des geplanten Anbaus von MON810 im FFH-Gebiet, grenzen am Ufer des Altarmes der Mulde, Flächen des prioritär geschützten Lebensraumtypen (LRT 91E0*) - Weichholzaue – und des (LRT 91F0) - der Hartholzaue an. Die landwirtschaftlichen Schläge /Anbauflächen innerhalb des Altarmes grenzen großflächig unmittelbar zwischen (5 und 20 Metern) an die genannten FFH-Lebensraumtypen an.

Hier sind folgende gem. Anhang I der FFH-RL geschützte Arten zu erwarten:

- Schmetterlinge: *Eschenscheckenfalter, Kleiner Eisvogel, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Rosenmotte, Trauermantel, Weißes C, Ulmenzipfelfalter, Erleneule, Großer Schillerfalter, Kleiner Schillerfalter, Blaues Ordensband, Schwarzes Ordensband, Weidenbohrer, Eschen-Scheckenfalter, Rotes Ordensband, Zickzackspinner, Gabelschwanz, Großer Feuerfalter, Großer Fuchs, Pappelschwärmer, Abendpfaueauge,*
- Hautflügler: hier besonders *verschiedene Sandbienenarten* - alle Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt;

Durch den starken mit Bt-Toxin kontaminierten Polleneintrag kommt es zu einer Schädigung der charakteristischen Arten (Schmetterlinge und Hautflügler) in den vorhandenen Lebensräumen / Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL

Besonders erschwerend wirkt dabei die unmittelbare Nähe zu den geplanten Anbauflächen von MON810, da die kontaminierten Polleneinträge im unmittelbaren Nahbereich besonders hohe Werte erreichen.

d) Fehlen der Verträglichkeitsprüfung im Bezug auf den Austrag von MON810

An die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung werden hohe Ansprüche gestellt.

Untersuchungsrahmen Schutzgut Arten und Biotope

- Untersuchungsbedarf
 - Grundsätzlich ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen.
 - Soweit eine ausreichende Beschreibung des Ist-Zustandes nicht auf der Grundlage vorhandener Daten möglich ist, bedarf es regelmäßig der konkreten Erfassung und Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen einer fachgutachterlichen Bestandsbeurteilung. Dies kann geboten sein, wenn das Vorhandensein von gefährdeten und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens (besonders) empfindlicher Tier- und Pflanzenarten in Betracht zu ziehen ist.
- Erfassungskriterien
 - Biotoptypen und Biotopkomplexe
 - Lebensstätten streng geschützter Arten
 - Vegetationsgesellschaften
 - Fauna (bedeutende) Vorkommen von (Leit- bzw. Indikator-) Arten und deren Lebensgemeinschaften
 - Lebensraumbedingungen der Arten und Lebensgemeinschaften
 - faunistische Funktions- und (Inter-)Aktionsräume
 - Realnutzung: Nutzungsart/ -intensität, Pflegezustand
 - Alter und Entwicklungszustand; Strukturmerkmale

Untersuchungsrahmen Tierarten (Beispiele)

- Tagfalter, Widderchen
 - Linientaxierung auf ausgewählter Probestfläche von ca. 1 ha
 - mindestens 5 Begehungen zwischen April und September; bei Mager- und Trockenrasen, wärmeliebenden Gebüschern, Waldrändern, extensiven Wiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Naßwiesen, Saumgesellschaften 6 Begehungen

(vgl. Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. 2004, S. 43, 47, S. 299, Tab. 4.1)

Tatsächlich erfolgten hier keinerlei Datenerhebungen zu Artenvorkommen und möglichen Auswirkungen der Ausbringung von MON810 auf das FFH-Gebiet

Ohne entsprechende Kenntnis über Schmetterlingsdaten für die Anhänge II und IV, die auch Schutzgebietsziele des FFH-Gebietes sind, kann jedoch keine pauschale Freistellung erteilt werden.

Entscheidend für das Auslösen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, ob negative Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auftreten könnten oder ob sie sicher auszuschließen sind. Wenn keine Daten über die Gebietsausstattung mit Schmetterlingen vorliegen, können negative Beeinträchtigungen der Gebiete eben nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen und mögliche Betroffenheit von Schmetterlingsarten hätte zwingend im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie ermittelt werden müssen.

Nach der Einschätzung der Ausprägungsqualität der Lebensraumtypen (LRT) im Einwirkungsgebiet des Bt-Pollens bei Bad Dübren sind aber charakteristische Schmetterlingsarten der LRT sehr wahrscheinlich – verschiedene Arten des Anhangs II und IV durchaus zu erwarten. Die charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen bezeichnen insbesondere typische und charakteristische Arten (vgl. Ssysmank, Axel, Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000, BfN Handbuch zur Umsetzung der FFH-RL und VogelSchRL, Bonn: 1998, S. 359-365, Kapitel: Tierarten, Unterpunkt: Schmetterlinge; S. 82f, Kap: Pflanzen und Tierarten; als Anlage **K36**).

Mit dem Auftreten des Schwarzblauen Ameisenbläulings ist überdies eine Art des Anhangs II bereits nachgewiesen worden.

3. Unzulässigkeit der Aussaat gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG

Die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 stellt einen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG unzulässigen Eingriff in den Naturhaushalt dar und ist auch daher durch den Beklagten zu untersagen.

a) Veränderung der Nutzung von Grundflächen i.S.v. § 8 Abs. 1 SächsNatSchG

Die Aussaat von gentechnisch verändertem Saatgut zum Anbau der Maissorte MON810 stellt als Veränderung der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, einen Eingriff in die Natur im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsNatSchG dar.

Die Aussaat von MON810 stellt als Veränderung der Nutzung von Grundflächen dar.

„Der Begriff der Nutzung ist weit auszulegen, nämlich im Hinblick auf alle Nutzungen, deren Änderung eine signifikante Änderung im Sachfolgenbestand bewirken kann.“ (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 18, Rn. 6). Hier soll, auf bislang für normalen Ackerbau genutzten Flächen, erstmals ein technisch erzeugtes Produkt ausgebracht werden, das weder auf natürlichem Weg, noch durch Züchtung hätte entstehen können, also keine Pflanze im eigentlichen Sinne ist, auch wenn es die wesentlichen Merkmale einer Pflanze aufweist. Gen-Mais enthält ein Gen eines Bakteriums, also ein Gen, welches gerade nicht pflanzlich ist, und produziert daher ein Gift, das u.a. den Maiszünsler (eine Schmetterlingsart) tötet.

Durch die Aussaat von MON810 kann die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - wie weiter oben dargelegt - erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Wirkungen betreffen dabei die Fauna auf den betroffenen Ackerflächen selbst und läßt sich darüber hinaus auch nicht auf diese beschränken. Weiträumige Transporte von Gen-Mais-Teilen erfolgen über Pollenflug, Wild- und Hausbienen, sonstige Insekten, Avifauna, Wildschweine, Kleinsäuger, Oberflächengewässer, Grundwasser, Verkehr mit Ackerbearbeitungs- und Transportfahrzeugen sowie Auskreuzungen.

b) Keine Landwirtschaft im Sinne von § 8 Abs. 3 SächsNatSchG i.V.m. § 3 SächsNatSchG.

Insbesondere handelt es sich hier auch nicht um die Ausübung von Landwirtschaft im Sinne von § 8 Abs. 3 SächsNatSchG i.V.m. § 3 SächsNatSchG. Die Aussaat von MON810 ist gerade keine umweltgerechte, einer guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft.

Dies würde zumindest voraussetzen, daß eine wirksame gentechnikrechtliche Genehmigung für MON810 vorliegen würde. Dies ist jedoch - wie weiter oben ausgeführt - nicht der Fall.

Wolfram Günther
Rechtsanwalt